

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 23. Juli 2020	Nr. 77
------	----------------------------	--------

## 16. Verordnung zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Vom 9. Juli 2020

Aufgrund des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875, 2882) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 16. Juni 2003 (Brem.GBl. S. 279 — 60-I-1a), die durch die Verordnung vom 14. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 77) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 31. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 446 — 60-i-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Dezember 2019 (Brem.GBl. S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Finanzamt Bremerhaven unterhält neben der Hauptstelle in Bremerhaven eine Außenstelle am Standort Bremen. Diese Außenstelle ist unmittelbarer Bestandteil des Finanzamts Bremerhaven und tritt im Außenverhältnis unter dem Namen

,Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle  
Finanzamt Bremerhaven, Außenstelle Bremen‘

auf. Die Außenstelle nimmt anstelle der Hauptstelle in Bremerhaven landesweit die in den laufenden Nummern 1.1 bis 1.4 der Anlage (zu § 1) aufgeführten Aufgaben wahr. Hinsichtlich der Aufgaben nach Nummer 1.1 ist die Außenstelle antragsberechtigte Zweigstelle im Sinne von § 162 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative der Strafprozessordnung.“

2. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:

- a) In der laufenden Nummer 1.4 werden in Spalte 5 die Wörter „im norddeutschen Verbund“ gestrichen.

b) Die laufende Nummer 3.3.1 wird in Spalte 5 wie folgt gefasst:

„die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes für Arbeitnehmer, die nach § 1 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind oder nach § 1 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes beschränkt einkommensteuerpflichtig sind“.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 9. Juli 2020

Der Senator für Finanzen